



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

1 StR 443/14

vom
24. Februar 2015
in der Strafsache
gegen

1.

2.

wegen Betrugs u.a.

Gründe:

- 1 Das Landgericht hat den Angeklagten H. wegen Insolvenzverschleppung sowie wegen versuchten Betrugs in zwei Fällen und wegen Steuerhinterziehung in zwei Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und den Angeklagten J. wegen Insolvenzverschleppung sowie wegen Betrugs in sieben Fällen, wegen versuchten Betrugs in zwei weiteren Fällen und wegen Steuerhinterziehung in zwei Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten verurteilt. Die Vollstreckung der verhängten Freiheitsstrafen wurde jeweils zur Bewährung ausgesetzt. Die hiergegen gerichtete, auf die allgemeine Sachrüge gestützte Revision des Angeklagten J. hat den aus der Entscheidungsformel ersichtlichen Teilerfolg. Die ebenfalls auf die allgemeine Sachrüge gestützte Revision des Angeklagten H. hat keinen Erfolg.
- 2 Dem Antrag des Generalbundesanwalts folgend stellt der Senat das Verfahren ein, soweit der Angeklagte J. im Fall III.3.h) (Betrug zu Lasten des Zeugen B. , Ziffer 10 der Anklage) wegen Betrugs verurteilt worden ist.
- 3 Im verbleibenden Umfang hat die Nachprüfung des Urteils keinen Rechtsfehler zum Nachteil der Angeklagten ergeben.
- 4 Der Senat schließt aus, dass das Landgericht ohne die durch die Verfahrenseinstellung weggefallene Einzelstrafe von sechs Monaten angesichts der verbleibenden Einsatzstrafe von neun Monaten sowie der weiteren zehn Einzelstrafen (2 x 6 Monate, 2 x 5 Monate, 1 x 4 Monate, 2 x 3 Monate, 2 x 2 Monate, 1 x 1 Monat) eine geringere Gesamtfreiheitsstrafe gegen J. verhängt hätte.

- 5 Im Hinblick auf den nur geringen Teilerfolg der Revision des Angeklagten
J. ist es nicht unbillig, diesen Beschwerdeführer mit den verblei-
benden – durch sein Rechtsmittel entstandenen – Kosten und Auslagen zu be-
lasten (§ 473 Abs. 1 und 4 StPO).

Raum

Graf

Jäger

Cirener

Mosbacher